



07.01.2021

An die

Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen,
Leitungen von Kindertageseinrichtungen,
Träger von Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflegepersonen,
Leitungen der Jugendämter,
Fachberatungsstellen der Kindertagespflege

in Nordrhein-Westfalen

nur per E-Mail

**Freiwillige Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für
Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und für Kindertages-
pflegepersonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um dem Gesundheitsschutz in der Kindertagesbetreuung Rechnung zu tragen, konnten sich alle Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie alle Kindertagespflegepersonen zwischen den Herbst- und Weihnachtsferien bis zu dreimal freiwillig auf Kosten des Landes auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) testen lassen.

Ab dem 07. Januar 2021 bis zum 26. März 2021 erhalten die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, sich bis zu sechsmal anlasslos und kostenlos auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Der Zeitpunkt ist dabei frei wählbar.

Wichtig ist, dass Sie dieses Schreiben und die beigegefügte Bestätigung Ihres Arbeitgebers/Jugendamtes bzw. der beauftragten Fachberatungsstelle beim jeweiligen Termin für den Abstrich Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt vorlegen, damit diese/dieser weiß, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.

Eine Übersicht der Praxen, die die Testungen durchführen, sind auf den Seiten der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe zu finden: www.kvwl.de/coronavirus und <https://coronavirus.nrw/patienteninformationen/>.

Testungen sollen von der behandelnden Ärztin / vom behandelnden Arzt in dem dort vorzulegenden Schreiben als durchgeführt gekennzeichnet werden.

Die Testung erfolgt regelhaft mittels PoC-Antigen-Test (sog. Corona-Schnelltest), bei dem das Ergebnis nach einer kurzen Wartezeit in der Praxis mitgeteilt wird. Sollte im Einzelfall zu dem vereinbarten Termin in der Praxis kein PoC-Antigen-Test zur Verfügung stehen, kann der Arzt/die Ärztin alternativ einen PCR-Test (Test mit anschließend erforderlicher Laborauswertung) oder – in Abhängigkeit der Laborauslastung – auch einen Antigen-Labortest durchführen.

Das Landeszentrum Gesundheit (LZG NRW) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen entsprechend zu analysieren.

Es handelt sich bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 um eine meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 11 IfSG). Bei einem positiven Testergebnis wird daher nicht nur die getestete Person, sondern auch das für sie zuständige Gesundheitsamt (Wohnortprinzip) über das Labor oder die Ärztin/den Arzt, der den Abstrich vorgenommen hat, automatisch informiert. Dem entsprechenden Meldeformular ist zu entnehmen, ob die/der Betreffende in kritischen Bereichen (hier: Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 33 IfSG) zum Einsatz kommt. In diesem Fall wird das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung auch das kritische berufliche Umfeld in den Blick nehmen (§ 25 IfSG). Das Gesundheitsamt wird sodann gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Teilnahme an den Tests ist selbstverständlich freiwillig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Weckelmann